



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die KRONOS TV GmbH (FN 402283v beim Handelsgericht Wien) als Fernsehveranstalterin die Bestimmung des § 52 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 30.05.2020 der KommAustria über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G für das Jahr 2019 schriftlich berichtet hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020, KOA 3.004/20-001, wurde die KRONOS TV GmbH aufgefordert, den Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Die Berichterstattung für das Jahr 2019 ist jedoch nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 20.07.2020 leitete die KommAustria gegen die KRONOS TV GmbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Programmquotenberichtslegung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2019 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 01.09.2020 übermittelte die KRONOS TV GmbH der KommAustria eine E-Mail, der sie eine am 16.05.2020 an die E-Mail-Adresse rtr@rtr.at gerichtete E-Mail beifügte, in der sie ausführte: „*Sehr geehrte Frau Mag. Schultes! Wie soeben telefonisch besprochen, bezüglich*

Programmquoten 2019 ... Kronos.TV befindet sich noch im Aufbau, soll heißen der Betrieb ist noch nicht gestartet. Daher können wir hier auch keine Programmquote noch liefern ... Danke für ihre Bearbeitung“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.09.2020 wurde der KRONOS TV GmbH mitgeteilt, dass eine Überprüfung der Server der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durch Mitarbeiter der Abteilung „FPI-IT“ der RTR-GmbH ergab, dass die E-Mail der KRONOS TV GmbH vom 16.05.2020 weder im Notes-Log noch im Mail-Log der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der KommAustria aufscheine und die KommAustria daher davon ausgehe, dass das Anbringen somit nicht vor dem 30.05.2020 gemäß § 13 Abs. 1 AVG bei der Behörde eingebracht worden sei. Der KRONOS TV GmbH wurde gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 07.09.2020 teile die KRONOS TV GmbH mit, dass sie sich nicht erklären könne, warum die E-Mail der KRONOS TV GmbH vom 16.05.2020 bei der KommAustria nicht angekommen sei, da es in den Ordnern „Ausgang“ und „gesendete E-Mails“ der E-Mail-Adresse der Geschäftsführerin gewesen sei. Auch habe die Geschäftsführerin keine Meldung erhalten, dass die E-Mail nicht zustellbar gewesen sei. Darüber hinaus wurde darum ersucht, die E-Mail Daten zu übernehmen, da diese nach wie vor korrekt seien und die KRONOS TV GmbH keine Programmquote 2019 melden könne.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die KRONOS TV GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.06.2017, KOA 2.135/17-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „KRONOS TV“.

Von der KRONOS TV GmbH wurde der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 30.05.2020 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt.

Die am 16.05.2020 an die E-Mail-Adresse rtr@rtr.at gerichtete E-Mail der KRONOS TV GmbH, in der sie ausführte: *„Sehr geehrte Frau Mag. Schultes! Wie soeben telefonisch besprochen, bezüglich Programmquoten 2019 ... Kronos.TV befindet sich noch im Aufbau, soll heißen der Betrieb ist noch nicht gestartet. Daher können wir hier auch keine Programmquote noch liefern ... Danke für ihre Bearbeitung“*, langte bei der KommAustria bis zum 30.05.2020 nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der KRONOS TV GmbH ergibt sich aus dem entsprechenden Akt der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der KRONOS TV GmbH bis zum 30.05.2020 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 der KommAustria übermittelt wurde bzw. die E-Mail der KRONOS TV GmbH vom 16.05.2020 nicht bis zum 30.05.2020 bei der KommAustria eingebracht wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria, insbesondere aus der Überprüfung der Server der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durch Mitarbeiter der Abteilung „FPI-IT“ der RTR-GmbH, die ergab, dass die E-Mail der KRONOS TV GmbH vom 16.05.2020 weder im Notes-Log noch im Mail-Log der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der KommAustria aufscheint. Von der KRONOS TV GmbH wurden auch keine weiteren Beweismittel vorgelegt, aus denen sich eine andere Beurteilung ergeben würde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 52 AMD-G

§ 52 AMD-G lautet:

„Berichtspflicht

§ 52. *Fernsehveranstalter haben bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.“*

Die §§ 50 und 51 AMD-G lauten:

„Programmquoten

§ 50. *Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Teletext und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten bleibt.*

Förderung unabhängiger Programmhersteller

§ 51. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext besteht oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.“

Die KRONOS TV GmbH hat als Fernsehveranstalterin der KommAustria bis 30.05. eines jeden Jahres über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 KOA 3.004/20-001, wurde die KRONOS TV GmbH aufgefordert, den Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Nachdem der KommAustria von der KRONOS TV GmbH bis zum 30.05.2020 kein Programmquotenbericht für das Jahr 2019 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2019 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 52 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen.

Zweck der Bestimmung des § 52 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 3 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Fernsehveranstalter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 35 KSRG, der Vorgängerbestimmung zu § 52 AMD-G, in RV 500 BlgNR 20. GP). Die Bestimmung des § 52 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Fernsehveranstaltern an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 52 erster Satz AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret

unterlassenen Mitteilung und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die KRONOS TV GmbH ihrer Berichtspflicht nunmehr verspätet nachgekommen ist.

Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 52 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.004/20-053“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)